

7. Die Arbeitsleitung der Reichsinstitut in Verbindung mit der Reichsinstitut

der bisherigen Arbeit hervorgegangen wertvollen Stoffsammlung, in der bereits der größere Teil der oberitalienischen Archive ausgebaut (auch photographiert) ist, zunächst wohl überhaupt noch keine Besichtigung. Dieselbe müßte wohl erst noch hergestellt werden. Selbstverständlich bin ich, sofern der Ausschuss bereit ist, die Arbeit zu übernehmen, und ihren unregelmäßigen Vortritt möglichst zu legitimieren, auch meinerseits zu dieser Verbindung bereit unter der Voraussetzung, daß die Arbeitsleitung mir verbleibt.

III. Wiedernach ist die Lage bezüglich des ständigen Raumes.

Sollte die Neubearbeitung der frühsten Regesten, die zur Zeit - meines Wissens auch für Friedrich I. - offen steht, in Gang kommen, ehe die Diplomata dieser Periode vollendet sind, so würde es m.E. im Lebensinteresse beider Unternehmungen liegen, daß das Reichsinstitut, das mit seiner Ausgabe der Diplomata vorangegangen ist und die Verhänd besitzt, auch die Arbeitsleitung der Regestenabteilung erhält. Sollte diese aber erst nach Vollendung der frühsten Diplomata begonnen werden, wird es auf die Leitung keinen Wert mehr zu legen brauchen.

Eine Neubearbeitung der spätmittelalterlichen Regesten steht nicht in Frage. Dagegen wird sobald die Monumenta an die Ausgabe der spätmittelalterlichen Diplomata herantreten werden, aus dieser Arbeit - ähnlich wie derzeit bei Karl IV. - als „Nebenprodukt“ ein Ergänzungsband entstehen können, dessen Arbeitsleitung naturgemäß wiederum dem Reichsinstitut zufallen würde.

IV. Kein Interesse hat das Reichsinstitut heute für die Zeit 1250-

1275-1290 und vollends keines für den Zeitraum nach 1275. Auch die Kartographien und das 10. Jahrhundert bis 975 können bei unseren Erwägungen außer Betracht bleiben, da hier in absehbarer Zeit weder Neuauflagen noch Supplement der Regesta nötig werden dürften.

insoweit zu berücksichtigen

Ich darf nunmehr aus den vorstehenden Ausführungen bestimmte Vorschläge für das nach § 7 des bisherigen Entwurfs zu erzielende Einvernehmen über die Arbeitsleitung einzelner Regesta-Abteilungen ableiten mit der Bitte, ihre Aufnahme in das Übereinkommen als §§ 7-9 anstelle des bisherigen § 7 gutschreiben. Der erste ist ausdrücklich auf konkrete Fälle bezogen, der zweite allgemein gehalten, da die denkbaren Fälle nicht absehbar sind; jedenfalls möchte ich aber auch hier Wert auf genaue Festlegung legen.

Ich habe besonders Wert darauf zu legen, daß in ihnen nichts enthalten ist,